

Vorredner hat sich, wie auch schon andere Herren Redner, mit verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen beschäftigt, durch welche in den letzten Zeiten Postkarten mit Nachbildungen von Werken bildender Kunst für unzüchtig erklärt worden sind. Ich stimme selbstverständlich allen den Herren durchaus zu, die da ausgeführt haben, daß der Schmutz in Schrift und Bild energisch bekämpft werden muß; und ich bin fest überzeugt, daß darüber in diesem hohen Hause auch nur eine Stimme sein kann. Die Schwierigkeiten, meine Herren, beginnen erst dann, wenn es sich um die Verbreitung von Nachbildungen von Kunstwerken handelt, und zu diesem Punkt ist eine Reihe von einzelnen Fällen angeführt. Ich kann mich zu diesen einzelnen Fällen nur im allgemeinen äußern; sie sind mir in ihren Einzelheiten nicht bekannt, und ohne diese Kenntnis ist es natürlich nicht möglich, zu ihnen Stellung zu nehmen. Wenn man z. B. hört, daß Postkarten mit Abbildungen von Bildern anerkannter Meister, deren Originale in Museen hängen, für unzüchtig erklärt worden sind, so gebe ich gern zu, daß eine solche Entscheidung zunächst überrascht. Sieht man aber dann bei näherem Eingehen auf die Sachlage, daß die Karte von dem betreffenden Händler etwa in einer Umgebung, die die Lüsternheit wachruft, vielleicht zusammen mit obszönen Darstellungen feilgeboten wurde, dann gewinnt die Sache ein durchaus anderes Gesicht. Im übrigen will ich gar nicht bestreiten, daß man über die Nichtigkeit der einen und anderen Entscheidung auf diesem Gebiet verschiedener Meinung sein kann. Wer sich jemals mit diesen Fragen näher beschäftigt hat, weiß, welche Schwierigkeiten die Abgrenzung der Begriffe des Unzüchtigen bietet, und es ist nur natürlich, daß dabei in Ermangelung eines allgemein gültigen greifbaren Maßstabes die Ansichten im einzelnen Falle auseinandergehen. Man wird aber aus solchen einzelnen Entscheidungen weitgehende Entschlüsse nicht ziehen dürfen.

Das Reichsgericht hat bei Auslegung der maßgebenden Bestimmungen über die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen ständig die Auffassung vertreten, daß die bildliche Darstellung des Nackten an sich ebensowenig unzüchtig ist wie der unverhüllte menschliche Körper selbst. Ebensowenig hat sich das Reichsgericht der Erkenntnis verschlossen, daß durch die vorherrschende künstlerische Idee auch bei Darstellungen sinnlicher Schönheit die sinnliche Empfindung zurückgedrängt und damit eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls ausgeschlossen wird. Damit wird grundsätzlich der Kunst diejenige Bewegungsfreiheit gewährleistet, deren sie zur Vollenstaltung ihrer Kräfte bedarf.

Auf der anderen Seite hat das Reichsgericht in ebenso ständiger Rechtsprechung angenommen, daß Reproduktionen von Kunstwerken, insbesondere in Postkartenform in einer Weise mißbraucht werden können, daß sie zu unzüchtigen Abbildungen werden. Der Mißbrauch kann in der Art der Darstellung liegen, indem z. B. — das hat auch der Herr Abgeordnete Vertel angeführt — unter Verzerrung des künstlerischen Charakters des Urbildes das Grobsinnliche in den Vordergrund gedrängt wird. Er kann aber auch in den äußeren Umständen der Zurschaufstellung, in geffentlichlicher Zusammenstellung einer Reihe von Nacktdarstellungen und anderem gefunden werden. Das Reichsgericht hat sich nun, wie hier schon angeführt ist, vor einigen Tagen erneut mit diesen Fragen beschäftigt. Das Landgericht I Berlin hatte einige Karten lediglich aus dem Grunde für unzüchtig erklärt, weil sie Abbildungen von nackten männlichen und weiblichen Körpern darstellten und als Massenmaterial zur Verbreitung im großen Publikum bestimmt waren. Das Reichsgericht ist dieser Auffassung entgegengetreten. Ich habe eine Abschrift des Urteils heute erhalten und bin in der Lage, den Herren einige Sätze aus dieser neuesten Entscheidung vorzutragen. Das Reichsgericht führt aus:

»Zum Begriffe des Unzüchtigen gehört notwendigerweise eine Beziehung zum Geschlechtsleben. Eine Schrift oder eine Abbildung ist nach § 184 des Strafgesetzbuchs nur insofern unzüchtig, als sie das im Volke herrschende allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen geeignet ist. Die Darstellung des unverhüllten menschlichen Körpers wird aber, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, für sich allein in der Regel nicht geeignet sein, eine solche schamverletzende Wirkung hervorzurufen. Es müssen besondere, das Geschlechtsleben berührende Umstände hinzutreten, um dasjenige, was zunächst nur die natürliche Erscheinung des natürlichen Menschen ist, zu einer unsittlichen oder schamlosen Erscheinung umzuwandeln.«

An einer anderen Stelle des Urteils wird ausgeführt:

»Daß Werke der Bildhauerkunst, in denen der nackte Körper des Menschen zur Erscheinung kommt, sich auch den Blicken von Personen zeigen, die das Künstlerische an ihnen nicht zu erkennen und nicht zu würdigen vermögen, deren Auge vielmehr am Geschlechtlichen haften bleibt, wird sich niemals vermeiden lassen. Wäre die Rücksicht auf sie allein maßgebend, dann müßte jede Aufstellung solcher Bildwerke im Freien und jede Verwendung derselben zum Schmuck der Gärten und Häuser unterbleiben. Das wäre unerträglich. In der Wirklich-

keit wird denn auch eine so weitgehende Rücksicht nicht geliebt. Bildwerken mit der Darstellung unverhüllter menschlicher Gestalten begegnet man in den öffentlichen Anlagen unserer Großstädte häufig, und die Allgemeinheit pflegt keinen Anstoß daran zu nehmen, daß sie auch Unerwachsenen und Ungebildeten zu Gesicht kommen, die in dem Nackten vielleicht nur das schlechtthin Gemeine erblicken. Kann aber nicht angenommen werden, daß die öffentliche Aufstellung von Kunstwerken solcher Art den herrschenden Anschauungen über Zucht und Sitte zuwiderläuft, so leuchtet nicht ein, wie das Zurschaufstellen von photographischen Abbildungen dieser Werke, vorausgesetzt, daß sie die künstlerische Bedeutung des Originals noch erkennen lassen, und der Umstand, daß die Bilder zur Massenverbreitung bestimmt sind, ihnen den Stempel des Unzüchtigen soll aufdrücken können.«

Daß diese Grundgedanken an sich richtig sind, ist hier schon mehrfach hervorgehoben worden. Sachgemäß angewendet, führen sie zu gefundenen Ergebnissen, und ich möchte noch mitteilen: auch die Strafrechtskommission hat sich zu einer Änderung der Bestimmungen des zurzeit geltenden Strafgesetzbuches nicht veranlaßt gesehen.

Zum Schluß bitte ich, mit einigen Worten noch auf die Beschlagnahme von Postkarten in der Dresdener Galerie übergehen zu dürfen. Soweit mir bekannt, ist die Unbrauchbarmachung in einem Strafverfahren ausgesprochen worden, das gegen einen Postkartenhändler anhängig war, und in dem sich die Unzüchtigkeit aus den Umständen des Vertriebs ergab. Meine Herren, ob in derartigen Fällen in der Tat die Unbrauchbarmachung aller Postkarten, einerlei, wo sie sich befinden und wie sie verbreitet werden, ausgesprochen werden muß, oder ob es nicht dem Gesetze mehr entspricht, sich auf die Einziehung derjenigen Karten zu beschränken, die sich bei dem abgeurteilten Händler befinden, das scheint mir noch weiterer Klärung zu bedürfen, und es wird eine Aufgabe der Rechtsprechung sein, diese Frage erneut der Prüfung zu unterziehen.

Vizepräsident Dr. Paasche: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Warmuth. (Zuruf: Er hat verzichtet!) Dann hat das Wort der Herr Abgeordnete Heine (Dessau).

Heine (Dessau), Abgeordneter:

... Das Dritte, was ich kurz erwähnen will, ist die Frage des Vorgehens gegen die Kunstwerke, die unter den Begriff des Unzüchtigen gebracht worden sind. Auch hier muß ich sagen: schuld an der ganzen Verwirrung ist das Reichsgericht. Erstens hat es aus dem ganz klaren § 184 des Strafgesetzbuchs, aus dem Begriff der Unzüchtigkeit das entfernt, was früher jeder darin gesehen hat, was Sie in den älteren Kommentaren von Olshausen noch heute finden können, daß nämlich zu dem Begriff des Unzüchtigen die Absicht der Erregung der Sinnenlust gehört. Das hat das Reichsgericht zunächst herauseskamotiert. Dadurch ist dann die Praxis entstanden, die jede Darstellung eines nackten, namentlich eines nackten weiblichen Körpers als unzüchtig ansieht. Dieser Meinung liegt doch am Ende nichts zugrunde als eine perverse Vorstellung des Beschauers, der sich ein lebendiges Weib so nackt im Schaufenster stehend denkt, wie das Bild dort hängt. Freilich, wenn das lebendige Weib dort nackt stände, könnte man das mit Recht als unzüchtig bezeichnen. Aber ein Kunstwerk ist eben kein lebendiger Mensch. Aus dieser, ich kann schon sagen, perversen Vorstellung, immer bei jedem Kunstwerk sich zu denken: wie wäre das, wenn das meine Frau oder meine Geliebte wäre? ist diese ganz verriickte Judikatur entstanden, und daran ist das Reichsgericht schuld.

Zweitens ist das Reichsgericht so weit gegangen, Werke der Kunst und der Wissenschaft nicht davon auszunehmen. Sie finden in den älteren Ausgaben des Kommentars von Olshausen noch den lapidaren Satz, daß Werke der Kunst und Wissenschaft niemals als unzüchtige Werke angesehen werden könnten. Er hat das später herausstreichen müssen, weil das Reichsgericht das Gegenteil angenommen hat.

Die dritte Stufe ist die, daß sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt hat: Werke, die selber nicht unzüchtig sind, werden unzüchtig durch ihre Reproduktion. Zunächst hat das Reichsgericht dies auf den Fall beschränkt, daß die Reproduktionen als solche künstlerisch und technisch keinen Wert hätten. So hat man seinerzeit einen nicht übermäßig gelungenen Farbendruck nach der schlafenden Venus des Giorgione in der Dresdener Galerie für unzüchtig erklärt, weil der Druck nicht besonders gut wäre. Man muß sich nun vergegenwärtigen, daß heutzutage die schlechtesten Postkartendrucke an künstlerischer Vollenstung über dem stehen, was uns in unserer Jugend an Photographien und anderen Reproduktionen geboten wurde. Damals hat kein Mensch daran gedacht, daß sie deshalb unzüchtig wären, weil die Drucke nicht sehr vollendet waren.

Schließlich ist man aber auch dazu übergegangen, Reproduktionen, welche schon als Reproduktionen Kunstwerke waren, als unzüchtig zu erklären.

Hier (auf den Tisch des Hauses zeigend) liegt vor Ihnen die Mappe, die ich hingelegt habe, von Photographien aus dem Verlag